



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 26 – 12.10.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	694
Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	699
Geschäftsordnung des Zentrums für Medienkompetenz der Universität Tübingen (ZFM)	714

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS UND DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung einer Abteilung für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Makroökonomik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft	717
Umbenennung des „Baden-Württembergischen Brasilienzentrums“ in „Baden-Württembergisches Brasilien- und Lateinamerika-Zentrum“	717
Einrichtung eines „Research Center for Science Communication (Forschungszentrum für Wissenschaftskommunikation)“ als zentrale fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung nach § 40 Abs. 5 LHG	717
Einrichtung eines „Center for Religion, Culture and Society“ als zentrale fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung nach § 40 Abs. 5 LHG	717

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.09.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 5 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 6 Wiederholungsfristen

II. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

III. Rhetorikum

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Rhetorikum

§ 9 Art, Umfang und Bewertung des Rhetorikums

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

E. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 1 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul- Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RHT_BA-12	P	Grundlagenmodul: Einführung die Rhetorik I	schriftlich	9
2	RHT_BA-13	P	Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II	schriftlich	12
3	RHT_BA-14	P	Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse	schriftlich	6
4	RHT_BA-15	P	Aufbaumodul: Moderne Rhetorik	schriftlich und mündlich	6
5	RHT_BA-16	P	Wahlpflichtmodul	schriftlich	6
6	RHT_BA-17	P	Spezialisierungsmodul	schriftlich	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

(2) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul RHT_BA-16 erworben. ²Anstelle eines Praktikums kann von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienendes Projekt durchgeführt werden.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 5 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 KRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 KRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden.

II. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen der Prüfungsleistungen folgender Module:

- Modul RHT_BA-12 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I
- Modul RHT_BA-13 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II

(2) Die Note der Orientierungsprüfung entspricht der Note der Prüfungsleistung Terminologie-Klausur (Progymnasma) im Modul RHT_BA-13 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II.

III. Rhetorikum

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Rhetorikum

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfungsleistung im Modul RHT_BA-15 Aufbauomodul Moderne Rhetorik (Rhetorikum) sind neben den in § 17 Abs. 2 KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der Module Modul RHT_BA-12 und RHT_BA-13 (Orientierungsprüfung) und
- der Erwerb der CP des Moduls RHT_BA-14 sowie
- das Erbringen der für das Modul RHT_BA-15 vorgesehenen Studienleistungen und das absolvieren der im Modul RHT_BA-15 vorgesehenen schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 9 Art, Umfang und Bewertung des Rhetorikums

(1) Das Rhetorikum besteht aus dem erfolgreichen Erbringen der mündlichen Prüfungsleistung des Moduls RHT_BA-15 Aufbauomodul Moderne Rhetorik.

(2) Die Note des Rhetorikums entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Modul RHT_BA-15 Aufbauomodul Moderne Rhetorik.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT_BA-12 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I und RHT_BA-13 Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II (Orientierungsprüfung).

²Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls RHT_BA-14 und
- alle für das Modul RHT_BA-15 vorgesehenen Studienleistungen und
- die für das Modul RHT_BA-15 vorgesehene schriftliche Prüfungsleistung sowie
- die mündliche Prüfungsleistung des Moduls RHT_BA-15 (Rhetorikum).

³Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu fünfzig Prozent aus der Note des Moduls RHT_BA-17, zu zehn Prozent aus der Note des Moduls RHT_BA-16, zu zwanzig Prozent aus der Note des Rhetorikums und zu zwanzig Prozent aus der Note der Orientierungsprüfung.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2023. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.09.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.09.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2022 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen; die Rektorin hat ihre Zustimmung am 06.10.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel und Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand/in und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Gutachter/innen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Ziel und Arten der Promotion

(1) ¹⁾Ziel der Promotion nach Absätzen 2 und 3 ist die Qualifizierung in einer Forschungsdisziplin. ²⁾Dazu gehören ein systematisches Verständnis und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden dieser Forschungsdisziplin sowie eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. Ein systematisches Verständnis hat nachgewiesen, wer wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren kann, die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchführen kann und diese Prozesse in den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenhang einbringen kann. ³⁾Nach erfolgreicher Promotion soll die/der Promovierte die Fähigkeit erworben haben, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere als Leiter/in eines Forscherteams. Dies setzt die Kompetenz voraus, über Erkenntnisse aus dem Spezialgebiet mit Fachkolleg/inn/en zu diskutieren, diese ggf. vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) oder einer

Doktorin/ eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Geisteswissenschaften (Dr. phil.) in einem der in der Fakultät vertretenen Fächer aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(3) ¹Im ordentlichen Verfahren wird bei einem vorwiegend sozialwissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. soc., bei einem vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. pol., bei einem vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. nat. und bei einem vorwiegend geisteswissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. phil. verliehen. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) ¹Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc. h.c.) oder der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol. h.c.) ehrenhalber verleihen. ²Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in zwei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Einsetzung einer Kommission, in der zweiten Bericht und Aussprache sowie Beschlussfassung. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die besonderen Verdienste der/des Geehrten um die Wissenschaft darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan oder das für Promotionen zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands. ³Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die/den Vorsitzende/n allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem, der Prodekanin/dem Prodekan Forschung als deren/dessen Stellvertreter/in, aus fünf bestellten Mitgliedern aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und aus je einem bestellten Mitglied aus den sieben Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften. Der Vorsitzende kann bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 stimmberechtigt hinzuziehen. ²Wählbar sind die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ³Die Wahlmitglieder des Promotionsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dem Vorsitzenden von einem Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung ein plausibler Verhinderungsgrund mitgeteilt, gilt die Nichtteilnahme als entschuldigt.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Einladung zur Sitzung des Promotionsausschusses nebst Tagesordnung und Anlagen kann den Mitgliedern auch als elektronisches Dokument übermittelt werden.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht der Promotionsausschuss die geheime Abstimmung beschließt. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Wird über die Bewertung von

Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind. Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss des Promotionsausschusses ist nach § 93 LVwVfG eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ggf. von dem/ der die Niederschrift anfertigenden Schriftführer/ -in zu unterzeichnen ist. Wird die Niederschrift in Form von Protokolldateien elektronisch abgelegt (öffentliches elektronisches Dokument) steht der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck des öffentlichen elektronischen Dokuments der Beweiskraft einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift gleich.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt die Dekanin/der Dekan oder die Studiendekanin/der Studiendekan wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in

1. einem Masterstudiengang oder
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

²⁾Bei der Abschlussprüfung ist mindestens die Note „gut“ zu erzielen. ³⁾Wer ein Studium an einer deutschen Hochschule mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden hat, kann vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn das Thema der im Rahmen dieser Prüfung abgefassten Abschlussarbeit (Masterarbeit, Zulassungsarbeit) zu den Sozialwissenschaften bzw. zur Wirtschaftswissenschaft gehört und diese Arbeit mindestens mit „gut“ bewertet wurde.

(2) ¹⁾Wer im Promotionsfach keine Hauptfachprüfung abgelegt hat, hat in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30-60 ECTS-Credits im Promotionsfach an der Universität Tübingen nachzuholen. ²⁾Das Nähere regelt der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Andere Abschlussprüfungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, können vom Promotionsausschuss als einer Abschlussprüfung im Promotionsfach gleichwertig anerkannt werden, sofern sie erhebliche Bestandteile im Promotionsfach aufweisen oder sonst ein unmittelbarer Zusammenhang zum Promotionsfach vorliegt und soweit ein Mitglied des Promotionsausschusses das Promotionsgesuch befürwortet. ²⁾Bezüglich der Gesamtnote der Abschlussprüfung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹⁾Studienabschlüsse an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²⁾Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³⁾Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴⁾Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der Bewerberin/beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵⁾Die Kandidatin/Der Kandidat hat

in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶⁾Die Prüfung wird von zwei hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/inne/n (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG) abgenommen, die von der/vom Vorsitzenden bestellt werden. ⁷⁾Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfer/inne/n mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹⁾Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(5) ¹⁾Besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolvent/inn/en vorhanden ist. ²⁾Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein sehr guter Studienabschluss (Note 1,5 oder besser) und, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten zehn Prozent seines Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie/er zur Zeit seiner Abschlussprüfung immatrikuliert war, gehört; diese Voraussetzung ist von der Bewerberin/vom Bewerber durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits, darunter die Anfertigung einer zweimonatigen schriftlichen Hausarbeit, deren Thema nicht mit dem der Abschlussarbeit übereinstimmen darf. ⁵⁾Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers.

(6) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber hat ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²⁾Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand/in und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) ¹⁾Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/in zu beantragen. ²⁾Der Antrag hat zu Beginn des Promotionsvorhabens an der Universität Tübingen zu erfolgen; die Betreuer/innen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.

(2) ¹⁾Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
3. den Namen der/des gewünschten Betreuerin/Betreuers und deren/dessen Bereitschaftserklärung,
4. den Namen einer/eines zweiten Betreuerin/Betreuers und deren/dessen Bereitschaftserklärung sowie
5. ggf. die Angabe, ob und an welchem Promotionsprogramm die Bewerberin/der Bewerber teilnimmt.

²⁾Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen.

³⁾Zwischen der Doktorandin/dem Doktorand und den Betreuer/inne/n wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 LHG in der jeweils gültigen Fassung geschlossen. Diese ist dem Antrag in Kopie beizufügen.

(3) ¹⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1. ²⁾Die Annahme als Doktorand/in kann unter Vorbehalt der Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgen. ³⁾Die Annahme wird bescheinigt.

(4) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und /oder § 4 Absatz 2 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktorand/inn/en verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die Bewerberin/den Bewerber zu betreuen. ²⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³⁾Die Annahme wird ebenfalls abgelehnt, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Ziffer 5 bis 11 vorliegt. Die erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind von der Kandidatin/vom Kandidaten schriftlich abzugeben.

(5) ¹⁾Der Doktorandin/Dem Doktoranden wird von der/vom Vorsitzenden ein/e wissenschaftliche/r Betreuer/in zugewiesen, in der Regel die/der gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschte Betreuer/in. ²⁾Die/Der Vorsitzende hat eine/n zweite/n Betreuer/in zuzuweisen, ggf. die/den in Absatz 2 Nr. 4 benannten. ³⁾Möchte die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) ¹⁾Mindestens eine/r der Betreuer/innen hat im Promotionsfach qualifizierte/r Hochschullehrer/in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und als solche/r hauptberuflich an der Fakultät tätig zu sein (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ²⁾Im Übrigen können auch emeritierte und im Ruhestand befindliche Professor/inn/en, Privatdozent/inn/en, außerplanmäßige Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Gastprofessor/inn/en der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Professor/inn/en anderer Fakultäten an der Universität Tübingen sowie Professor/inn/en von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, oder der DHBW, sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie ausländischer Hochschulen bestellt werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen ohne Promotionsrecht, mit denen die WiSo-Fakultät in Promotionsverfahren zusammenarbeitet, können für die Dauer eines Promotionsverfahrens gemäß § 38 Abs. 6a LHG befristet assoziiert werden. ³⁾In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Betreuung von Dissertationen an weitere promovierte Personen (in der Regel Nachwuchsgruppenleiter/innen) übertragen. ⁴⁾Betreuer/innen, die nicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören, müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(7) ¹⁾Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms durchgeführt, kann zusätzlich die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium verlangt werden. ²⁾Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Promotionsprogramme, die vom Promotionsausschuss genehmigt werden müssen.

(8) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht innerhalb von fünf Jahren gestellt wird; die Doktorandin/der Doktorand ist zuvor zu hören. ²⁾Wird die Annahme widerrufen, erlischt das Recht zur Immatrikulation als Doktorand/in.

(9) Scheidet ein/e Betreuer/in bei Pensionierung oder durch Weggang an eine andere Universität aus der Fakultät aus, so kann im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat das Betreuungsverhältnis bis zum Abschluss der Promotion fortbestehen. Wenn der Betreuer das Betreuungsverhältnis löst oder die zeitliche Befristung des Dienstverhältnisses des Betreuers endet (Zeitprofessur, Juniorprofessur), so soll der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers dieser/diesem eine/n andere/n Betreuer/in vermitteln, sofern ein/e fachlich passende/r Betreuer/in vorhanden ist und diese/r nach ihrer/seiner persönlichen und wissenschaftlichen Einschätzung und Bewertung bereit ist, mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Doktorandenverhältnis zu begründen und eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß Absatz 2 Ziffer 3 abzuschließen.

(10) Unabhängig von Absatz 9 hat jede Betreuerin/jeder Betreuer das Recht, das Betreuungsverhältnis aus plausiblen Gründen einseitig zu lösen, insbesondere wenn sich trotz hinreichender Einarbeitung und Begleitung die mangelnde Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten erweist und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in angemessener Zeit nicht mehr prognostiziert werden kann, oder wenn das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt wurde oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eigenmächtig das Thema wechselt.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und ggf. die Heimatanschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer/innen der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Gutachter/innen,
5. die Namen der gewünschten Prüfer/innen in der mündlichen Prüfung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in deutscher oder englischer bzw. einer anderen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 zugelassenen Sprache gedruckt in drei Exemplaren und auf drei Datenträgern mit Bestätigung der Kandidatin/des Kandidaten über die Übereinstimmung,
2. die Bescheinigung über die Annahme als Doktorand/in nach § 4 Abs. 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs in deutscher oder englischer Sprache,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin/der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, ggf. wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen und eine Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 anzufügen.

7. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass ihr/ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin/Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass sie/er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie/ihn die ihr/ihm obliegenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin/Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr/ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung (Ausschluss der Annahme als Doktorand/in und Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 21) bekannt ist.

8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist.
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
10. die Vorlage oder beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 4, 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Der Promotionsausschuss bestimmt, gegebenenfalls auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers, den zu verleihenden Grad nach § 1 und gewährleistet die fachliche Zuordnung der Gutachter/innen und Prüfer/innen.

§ 6 Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin/Der Doktorand hat durch ihre/seine Dissertation zu zeigen, dass sie/er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; sie/er hat in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darzulegen. ²⁾Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte können einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. ²⁾Ihre/Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre/seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit zu umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt anzugeben sowie die Bedeutung ihrer/seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darzustellen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²⁾Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³⁾In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹⁾Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. ²⁾In Zweifelsfällen führt sie/er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Bewerberin/beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,

5. ¹⁾die Bewerberin/der Bewerber den angestrebten Doktorgrad mit derselben Klassifikation (z.B. Dr. rer. soc., Dr. rer. pol., Dr.rer. nat., Dr. phil.) an derselben Fakultät dieser Universität bereits erworben oder vergeblich angestrengt hat, oder ²⁾ die Bewerberin/der

Bewerber den Doktorgrad mit einer anderen oder derselben Klassifikation (den sie/er bereits einmal an einer anderen Fakultät dieser oder einer anderen Universität erworben hat) anstrebt und keinen Abschluss in einem weiteren Studiengang gemäß § 3 nachweisen kann.

6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren an dieser oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist.
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass die Bewerberin/der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
10. die Bewerberin/der Bewerber in dem Fach, in dem sie/er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.
11. die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihr/ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Gutachter/innen

(1) ¹Ist die Bewerberin/der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich mindestens zwei Gutachter/innen. ²Unbeschadet § 4 Abs.6 Satz 4 entscheidet der Promotionsausschuss, wenn die/der Vorsitzende einem Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers nicht folgen will.

(2) ¹Gutachter/innen können aus dem in § 4 Abs. 6 genannten Personenkreis bestellt werden. ²Eine/r der Gutachter/innen hat im Promotionsfach qualifizierte/r Hochschullehrer/in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und als solche/r an der Fakultät hauptberuflich tätig zu sein (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG), in der Regel eine/r der Betreuer/innen. ³Die Bestellung von Gutachter/inne/n, die nicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁴Gutachter/inne/n, die nicht Mitglied des Promotionsausschusses sind, ist bei Entscheidungen, die von der Empfehlung des Gutachtens abweichen, Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) ¹In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden eine/n Gutachter/in von ihren/seinen Aufgaben entbinden. ²In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss eine/n neue/n Gutachter/in.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachter/innen sollen innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorlegen. ²Bei einem substantiellen Überschreiten der Frist kann die/der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine/n andere/n Gutachter/in bestellen.

(2) ¹Die Gutachter/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet)	=	0
magna cum laude (sehr gut)	=	1
cum laude (gut)	=	2
rite (genügend)	=	3

³Die Note 0 (ausgezeichnet) kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden, die Noten 1 (sehr gut), 2 (gut) und 3 (genügend) können durch ein Plus- bzw. Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note:

insuffizienter (nicht genügend)	=	4
---------------------------------	---	---

(3) ¹Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Gutachter/inne/n zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Gutachten ändern können. ²Bleibt es bei den Unterschieden, bestellt der Promotionsausschuss eine/n weitere/n Gutachter/in.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag einer Gutachterin/eines Gutachters und mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Gutachter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴Hält die Bewerberin/der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie/er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²Die Mitteilung hat den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin/des Verfassers, die Namen der Gutachter/innen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist zu enthalten.

(2) ¹Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie durch alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG) ausgelegt. ²Die Auslagefrist beträgt 10 Werktage.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG) des Fachbereichs haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Gutachter/innen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²Sie

haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren. ³Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ⁴Sie/Er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(4) ¹Kommen die Gutachter/innen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Gutachter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²Schlagen alle Gutachter/innen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Kommt keine Entscheidung nach Absatz 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt. ²Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ³In diesem Fall erteilt die/der Vorsitzende der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und ggf. Einsprüchen und Stellungnahmen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin/der Bewerber den wesentlichen Inhalt ihrer/seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. ²Sie/Er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter/innen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁴Die Bewerberin/Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses mindestens drei Prüfer/innen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine/n von ihnen zur/zum Vorsitzenden der Kommission. ²Die Prüfer/innen werden aus dem in § 4 Abs. 6 genannten Personenkreis bestellt. ³In der Regel sollen die Gutachter/innen zu Prüfer/inne/n bestellt werden. ⁴Mindestens zwei Prüfer/innen sind hauptberuflich an der Fakultät

tätige Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ⁵⁾Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine/n Prüfer/in vertreten sind. ⁶⁾§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹⁾Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Disputation. ²⁾Diese findet frühestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist der Dissertation statt; sie soll innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation stattfinden. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und mit Zustimmung der Prüfer/innen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. ³⁾Erscheint die Bewerberin/der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴⁾Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt. ⁵⁾Ist eine/r der Gutachter/innen verhindert oder kommt kein Benehmen über die Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Prüfer/innen.

(3) ¹⁾Die Disputation wird von der/vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²⁾Der Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. ³⁾Über den Verlauf der Disputation und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) ¹⁾Alle Mitglieder der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/innen an der Disputation teilnehmen. ²⁾Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³⁾Nur die nach § 13 Abs. 1 bestellten Prüfer/innen dürfen der Bewerberin/dem Bewerber in der Diskussion Fragen stellen. ⁴⁾Aus wichtigen Gründen oder auf begründeten schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Zuhörer/innen ausschließen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer/innen zu einer nicht öffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹⁾Jede/r Prüfer/in gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²⁾Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³⁾Dabei wird wie in § 11 Abs. 4 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn jede/r Prüfer/in sie besser als 4,0 bewertet hat.

(3) ¹⁾Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt. ²⁾Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Die Bewerberin/Der Bewerber hat sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung zu melden. ³⁾Die/Der Vorsitzende kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴⁾Die Wiederholungsprüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²⁾Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 bzw. Abs. 5 Satz 3 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3. ³⁾Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴⁾Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt von 0,0 bis 0,4:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,4 bis 1,4:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,4 bis 2,4:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,4 bis 3,5:	rite (genügend).

⁵⁾Der Bewerberin/Dem Bewerber wird von der/vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber erhält eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin/eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird diese/r auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Bewerberin/der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der bestandenen mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung hat die Bewerberin/der Bewerber der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. in wie weit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so hat die/der betreuende Gutachter/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der andere Gutachter/in oder die/der Vorsitzende, die Änderungen zu genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ³⁾Die Bewerberin/Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ²⁾Am Ende der Dissertation kann die/der Verfasser/in den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf abdrucken. ³⁾Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Belegexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. ⁴⁾Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, ggf. auch Vorwort, Widmung und Lebenslauf der/dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) ¹⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt,
1. wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (in diesem Fall sind 5 Belegexemplare im Dekanat abzugeben) oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt (auch mit Print on demand oder E-Book). In diesem Fall sind 4 Belegexemplare im Dekanat abzugeben. Oder
 2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u.a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit drei auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren.²⁾Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ³⁾Die Promovendin/der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. ⁴⁾Im Falle der elektronischen Publikation räumt der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁵⁾Zuvor ist die Promovendin/der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- (6) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (7) Entzieht sich die Bewerberin/der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie/er die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Promovendin/der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) ¹⁾Hat die Bewerberin/der Bewerber die Belegexemplare abgegeben, so lässt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4. ³⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der/vom Rektor/in der Universität und von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.
- (2) ¹⁾Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verlag oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 1 kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Belegexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. ²⁾Die Urkunde wird dann auf das Datum der Entscheidung datiert.
- (3) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die gegebenenfalls auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der/vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.
- (5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹⁾Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²⁾Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber wird von je einer/einem akademischen Lehrer/in der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²⁾Die Betreuerin/Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitgutachter/in bestellt, bei deren/ dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³⁾In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die/der Tübinger Betreuer/in der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹⁾Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der/des Tübinger Betreuerin/Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²⁾In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹⁾Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professor/inn/en der ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. ²⁾Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹⁾Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²⁾Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³⁾In allen Fällen ist zu vermerken, dass die/der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. ⁴⁾Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Unbeschadet der Regelungen in § 4 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 1 kann die Annahme als Doktorand oder die Zulassung zur Promotion abgelehnt werden, wenn Angaben in den geforderten Unterlagen und Nachweisen sich als unwahr erweisen und geeignet sind, den Betreuer und die Mitglieder des Promotionsausschusses über die wahren Sachverhalte, insbesondere die Qualifikation des Bewerbers, die geforderten Studienabschlüsse oder an anderen Universitäten begonnene aber nicht abgeschlossene Promotionsvorhaben zu täuschen.

(2) ¹⁾Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²⁾Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³⁾In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(3) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber, dass diese/r bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen

worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden; Nach § 36 Abs. 7 LHG kann der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat. ⁴⁾Ist die Rechtswidrigkeit der Promotion nach Anhörung des Betroffenen zweifelsfrei festgestellt und ist der Doktorgrad mit bestandskräftigem Bescheid der Fakultät entzogen, so behält sich die Universität im Interesse eines funktionsfähigen Wissenschaftsbetriebs vor, die Fachöffentlichkeit (Bibliotheken, Hochschulen, Fachvereinigungen, Fachzeitschriften) darüber zu informieren.

(4) ¹⁾In allen Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuss. ²⁾Widerspruchsbescheide werden von dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats erlassen.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der/vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 12.12.2016, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 42 – Nr.27 – vom 20.12.2016) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, in denen bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der vollständige Zulassungsantrag bereits gestellt war, werden noch nach der bisher gültigen Promotionsordnung abgeschlossen.

Tübingen, den 06.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Geschäftsordnung des Zentrums für Medienkompetenz der Universität Tübingen (ZFM)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) und von § 22 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2018 S. 1026), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, rechtliche Stellung und Ausstattung

(1) Das ZFM ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Die Leitung des ZFM (Direktion) obliegt der Inhaberin oder dem Inhaber der W3-Professur für Medienwissenschaft (Audiovisuelle Medien) bzw. deren Nachfolgerin oder deren Nachfolger in Dienstaufgabe.

(3) Dem ZFM sind die Stellen der Geschäftsführung sowie weiteren wissenschaftlichen und technischen Personals sowie Personals im Verwaltungsdienst zugeordnet.

(4) Das ZFM erfüllt seine Funktionen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung. Das ZFM erhält die für diese qualitativ hochwertigen Funktionen notwendigen laufenden Mittel zugewiesen; Ausgangspunkt ist der Status quo des Haushaltsjahres 2021 bzw. 2023. Vom ZFM eingeworbene Fremdmittel stehen diesem unter Beachtung der Drittmittelrichtlinien im vollen Umfang zur Verfügung; die Mittel unterliegen nur insoweit einer Beschränkung, als sich dies aus rechtlichen Vorgaben ergibt oder der Zuwendungsgeber dies verfügt hat.

§ 2 Aufgaben, Leistungen und Benutzung

(1) Das ZFM leistet praktische wissenschaftsbezogene Medienarbeit innerhalb und außerhalb der Universität, berät, verleiht und produziert Medien, engagiert sich aktiv in Lehre und Forschung, trägt zum Wissenstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft im Sinne der „Third Mission“ bei und vermittelt im Rahmen von Aus- und Weiterbildung professionelle Kenntnisse und Kompetenzen im Mediensektor. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung für mediale Produktionen in allen relevanten Bereichen, wie z.B. Wissenschaftskommunikation, Imagefilme, Streaming von Events etc.
- Durchführung von Medienproduktionen, d. h. Planung und Produktion medialer Formate - sowohl non-lineare asynchrone als auch linear synchrone - von der Konzeption über Projektmanagement und Umsetzung bis zur Nachbereitung, wie z. B. Imagefilme, Podcasts und Live-Übertragungen sowie Begleitung von Events mit Veranstaltungstechnik.
- Eigenständige Lehre und Unterstützung von Lehrangeboten der Universität, vorrangig in der Medienwissenschaft. Daneben unterstützt das ZFM - soweit die Kapazität vorhanden ist - medienpraktische Lehrangebote für weitere Studiengänge.

- Eigenes medienpraktisches Kursprogramm für Studierende aller Fachrichtungen als Lehrveranstaltungen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen, anrechenbar u.a. für die Zertifikate Audioproduktion, Bewegtbildproduktion und Medienproduktion.
- Bereitstellung von Service-Learning-Angeboten/Kursen, die für den Erwerb des Studiums Professional-Zertifikats „Gesellschaftliches Engagement“ angerechnet werden.
- Ausbildung von Mediengestalterinnen/Mediengestaltern Bild und Ton sowie Veranstaltungstechnikerinnen/Veranstaltungstechnikern gemäß der dualen Bundesausbildungsordnung.
- Mediendidaktische Weiterbildung von Lehrenden an der Universität Tübingen in Kooperation mit der Arbeitsstelle Hochschuldidaktik der Universität Tübingen.

(2) Das ZFM unterstützt mit seinen Leistungen im Sinne einer Core Facility nationale und internationale Forschungs- und Verbundprojekte der Universität Tübingen in allen Fragen medialer Darstellung, Repräsentation und Wissenschaftskommunikation. Dazu gehören u.a. die Entwicklung und Erprobung von audiovisuellen Settings zur Datenerfassung im Rahmen von experimentell ausgerichteten Forschungsprojekten. Darüber hinaus unterstützt das ZFM Forscherinnen und Forscher der Universität bei der medialen Vermittlung ihrer Forschungsergebnisse. Das ZFM beteiligt sich als Forschungseinrichtung an (Verbund)projekten mit inner- und außeruniversitären Instituten und Partnerinnen und Partnern.

(3) Das ZFM bietet dem Lehrpersonal, Beschäftigten und Studierenden der Universität Tübingen mit seiner Mediathek Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlicher medialer Formate zu Zwecken des Studiums, der Lehre und Forschung gemäß den Bestimmungen der geltenden Nutzungsordnung an.

(4) Das ZFM koordiniert seine Aufgabenwahrnehmung und seine Dienstleistungen mit anderen Nachfragern und Dienstleistern der Universität im Bereich Medien.

(5) Ferner nimmt das ZFM, soweit die Kapazitäten es erlauben, folgende Aufgaben wahr:

- a. den Aufbau und die Pflege außeruniversitärer Kooperationen mit Medienunternehmen (Ausbildungs- und Praktikumsverbände),
- b. die Zusammenarbeit mit Ministerien, weiteren Hochschulen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie
- c. die Kooperation mit den Förderern und Organisatoren regionaler und überregionaler Film- und Medienfestivals (z.B. Französische Filmtage Tübingen/Stuttgart, SWR Doku-Festival etc.).

(6) Die Nutzung des ZFM ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität möglich. Die Nutzung der vom ZFM angebotenen Leistungen und Ressourcen erfolgt gemäß den geltenden Bestimmungen der Nutzungsordnung des ZFM.

(7) Das ZFM berichtet dem Rektorat einmal im Jahr über seine Aufgabenerfüllung.

§ 3 Leitung, Direktion

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das ZFM (Direktion). Sie oder er ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZFM sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZFM zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie oder er vertritt das ZFM und untersteht in dieser Funktion dem Rektorat.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für alle Mitarbeitenden, die dem ZFM organisatorisch und fachlich zugeordnet sind. Sie oder er übt das Hausrecht in der Einrichtung aus und kann erforderlichenfalls zur Ausübung desselben bevollmächtigen.

§ 4 Organisation und Verwaltung, Geschäftsführung

(1) Der gesamte Betrieb des ZFM steht unter der organisatorischen Leitung einer Geschäftsführung inklusive Stellvertretung. Der Geschäftsführung obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung des ZFM gegenüber der Medienwissenschaft und den weiteren Einrichtungen der Universität, über Betrieb und Nutzung sowie die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des ZFM.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist gleichzeitig Stellvertreter oder Stellvertreterin der Direktorin oder des Direktors und zugleich gegenüber allen weiteren Mitarbeitenden des ZFM weisungsbefugt.

(3) Direktion und Geschäftsführung entscheiden über die Zurverfügungstellung der Ressourcen und legen die Regeln für die alltägliche Koordination der Aufgabenbereiche des ZFM fest

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des ZFM tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Kompetenz-Zentrums Medien vom 18.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 10, S 295) außer Kraft.

Tübingen, den

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS UND DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung einer Abteilung für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Makroökonomik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Der Senat hat dem Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Neueinrichtung einer Abteilung für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Makroökonomik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 29. September 2022 zugestimmt.

Tübingen, 05.10.2022

Umbenennung des „Baden-Württembergischen Brasilienzentrums“ in „Baden-Württembergisches Brasilien- und Lateinamerika-Zentrum“

Der Senat hat die Umbenennung des „Baden-Württembergischen Brasilienzentrums“ in „Baden-Württembergisches Brasilien- und Lateinamerika-Zentrum“ gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 LHG am 29. September 2022 beschlossen.

Tübingen, 05.10.2022

Einrichtung eines „Research Center for Science Communication (Forschungszentrum für Wissenschaftskommunikation)“ als zentrale fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung nach § 40 Abs. 5 LHG

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2022 eine Kooperation im Hinblick auf die Profilbildung der Universität gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LHG befürwortet und seine Zustimmung zur Gründung eines Zentrums gemäß § 40 Abs. 5 LHG erteilt.

Tübingen, 05.10.2022

Einrichtung eines „Center for Religion, Culture and Society“ als zentrale fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung nach § 40 Abs. 5 LHG

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2022 eine Kooperation im Hinblick auf die Profilbildung der Universität gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LHG befürwortet und seine Zustimmung zur Gründung eines Zentrums gemäß § 40 Abs. 5 LHG erteilt.

Tübingen, 05.10.2022